

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich  
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l

69,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l	69,00 €
von 250 l bis 360 l	138,00 €
von 370 l bis 480 l	207,00 €
von 490 l bis 600 l	276,00 €
von 610 l bis 720 l	345,00 €
von 730 l bis 840 l	414,00 €
von 850 l bis 960 l	483,00 €
von 970 l bis 1.080 l	552,00 €
von 1.090 l bis 1.200 l	621,00 €.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m <sup>3</sup>	pauschal	36,30 €
Container 5,5 m <sup>3</sup>	pauschal	68,05 €
Container 7,0 m <sup>3</sup>	pauschal	87,72 €
Container 9,0 m <sup>3</sup>	pauschal	111,91 €
Container 15,0 m <sup>3</sup>	pauschal	187,53 €
Container 36,0 m <sup>3</sup>	pauschal	452,19 €

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m <sup>3</sup>	täglich 4,54 €
Container 5,5 m <sup>3</sup>	täglich 8,51 €
Container 7,0 m <sup>3</sup>	täglich 10,97 €
Container 9,0 m <sup>3</sup>	täglich 13,99 €
Container 15,0 m <sup>3</sup>	täglich 23,44 €
Container 36,0 m <sup>3</sup>	täglich 56,52 €."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und um folgenden Satz 2 und 3 ergänzt:

„Die Mietkosten für die Bereitstellung der Container sind mit den Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten werden dem Kunden von dem den Container überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

## § 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a.	eines Restabfallbehälters 50 l:	2,20 €
b.	eines Restabfallbehälters 120 l:	5,25 €
c.	eines Restabfallbehälters 240 l:	10,50 €
d.	eines Restabfallbehälters 660 l:	31,45 €
e.	eines Restabfallbehälters 1.100 l:	50,75 €
f.	eines Bioabfallbehälters 35 l:	1,55 €
g.	eines Bioabfallbehälters 50 l:	2,20 €
h.	eines Bioabfallbehälters 120 l:	5,25 €
i.	eines Bioabfallbehälters 240 l:	10,50 €
j.	eines Bioabfallbehälters 660 l:	31,45 €
k.	eines Bioabfallbehälters 1.100 l:	50,75 €."

## § 3

In § 6 Abs. 1 werden die Positionen 6. und 7. gestrichen. Es wird eine neue Nr. 6 eingefügt:

„6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum	1.576,40 €“
---	-------------

§ 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

## § 4

In § 12 Abs. 2 wird nach §§ 3 ein „(1)“ eingefügt.

§ 12 Abs.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 (1) und 4 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Abmeldung von der Abfallentsorgung, endet der Erhebungszeitraum mit Erlöschen der Gebührenpflicht.“

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr und wird sofort fällig. Bei Kunden, die einen Container dauerhaft vorhalten, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich abweichende Fälligkeiten festlegen.“

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2018

Landkreis Aurich  
(Siegel)

Weber  
Landrat